

Inklusives Studieren – Politik, Recht und praktische Erfahrungen

Ringvorlesung „Eine Hochschule für alle?“
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

19.11.2014

Co-Referat

Dr. Christfried Rausch

Universität Halle-Wittenberg

Referent des Behindertenbeauftragten

Rechtlicher Rahmen HSG-LSA

- § 3 Aufgaben

Abs. 7 S. 2 „Sie (Die Hochschulen) berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse, den Fürsorge- und Betreuungsaufwand Behinderter und chronisch kranker Studierender sowie von behinderten und schwerbehinderten Beschäftigten.“

- § 13 Prüfungsordnungen

Abs. 4 „Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“

- § 73 Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte

„Für behinderte Hochschulmitglieder ist vom Senat ein Beauftragter oder eine Beauftragte zu bestellen.

Die Aufgaben umfassen die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen behinderter Mitglieder und Angehöriger der Hochschule, bei der studien- und berufsvorbereitenden Beratung sowie bei der Ausführung notwendiger behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen.

Behindertenbeauftragte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Kollegialorgane beratend teilzunehmen.

Beauftragte für Behinderte haben das Recht zur notwendigen und sachdienlichen Information, zum Einbringen von Vorschlägen und zur Stellungnahme in allen Angelegenheiten, die die Belange der Behinderten in der Hochschule unmittelbar berühren.“

Rechtlicher Rahmen

Ferner auch

- § 9 Lehrangebote, Akkreditierung, Regelstudienzeiten

Abs. 2 „Die Hochschulen sollen Studiengänge so einrichten und organisieren, dass Studierenden, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, ein Studium auch in Teilzeitform möglich ist. Die Hochschulen sollen darüber hinaus eine Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender zulassen. Die Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender soll semesterweise oder für jeweils ein Studienjahr ermöglicht werden.“

Rechtlicher Rahmen

Ferner auch

- **§ 112 Gebühren bei Regelstudienzeitenüberschreitung**

Abs. 4, Pkt. 2, S. 2-3 „Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall erlassen werden, wenn der oder die Studierende die Überschreitung der Regelstudienzeit nicht zu vertreten hat.

Der oder die Studierende hat ein Überschreiten in der Regel nicht zu vertreten bei

(...)

2. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung, (...).“

Rechtlicher Rahmen

Daneben zahlreiche einzelne Detailregelungen, z.B.

- Härtefallquote von 2% in der Hochschulvergabeverordnung
- Jedoch keine Härtefallquote für Masterstudiengänge (MLU wendet jedoch die 2 % an)
- Regelungen zu Nachteilsausgleichen in den Studien- und Prüfungsordnungen mittlerweile konkretisiert
- Regelungen zur Barrierefreiheit in der Bauverordnung und Arbeitsstättenrichtlinie, aber hier Probleme durch Regelungen zur Investitionserleichterung

Praktische Erfahrungen

- Beispiel der Martin-Luther-Universität:

Im November 2006 werden deutschlandweit einmalig an einer Universität die Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung in die Integrationsvereinbarung (§ 89 SGB IX) aufgenommen, Prof. Dr. Wolfhardt Kohte ist maßgeblich daran beteiligt.

>> Mindestens einmal im Semester wird die aktuelle Lage der betroffenen Studierenden an der MLU im Integrationsteam besprochen und Arbeitsaufträge zur Lösung von Problemen an die Beteiligten vergeben

Praktische Erfahrungen

Für Studierende relevante Mitglieder des Integrationsteams der Martin-Luther-Universität:

- Rektorat vertreten durch
 - Abteilung 1 Studium und Lehre
 - Abteilung 4 Bau, Liegenschaften und Gebäudemanagement
 - Stab Arbeits- und Umweltschutz (Kanzler)
- Behindertenbeauftragter und Referent des Behindertenbeauftragten
- Studierendenrat und Arbeitskreis Inklusion am Studierendenrat

Wenn notwendig werden weitere Stellen hinzugezogen !

Integrationsvereinbarung MLU

- § 6 Umfeld, Barrierefreiheit: Die Universität wendet die DIN-Normen zur Barrierefreiheit bei Neue- und Umbauten an, die Belange der Schwerbehinderten sind unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung zu berücksichtigen.
- § 7 Behinderungsgerechte Studienbedingungen: Die Universität wendet die Härtefallquoten für behinderte Studienbewerber_innen konsequent an, Barrierefreiheit wird auch in IT-Anwendungen und Hardware sichergestellt, einheitliches Bibliotheksleitsystem wird angestrebt.
- § 11 Angemessene Nachteilsausgleiche bei Prüfungen: Detaillierte Darstellung zu Nachteilsausgleichen bei behinderten/chronisch erkrankten Studierenden, z.B. auch ein zusätzlicher Prüfungsversuch, wenn notwendig und Möglichkeit, Prüfungsbestandteile wegzulassen

Integrationsvereinbarung MLU

Aktuelle Entwicklung

Im Jahr 2014 wurden einige Regelungen der Integrationsvereinbarung durch das Rektorat in Frage gestellt und der Auftrag erteilt, die Vereinbarung zu überarbeiten >> seit Juni 2014 befasst sich ein erweitertes Integrationsteam damit:

Ziel ist, diesen Prozess dahingehend zu nutzen, die Bedingungen für Inklusion an der MLU zu verbessern und die Universitätsleitung mehr in ihre Pflicht nehmen zu können

- Beispiel für die Überarbeitung: Im Punkt Nachteilsausgleiche wird das Verfahren zur Beantragung verbindlich für alle Bereiche der Universität aufgenommen, wodurch alle Studierenden die Möglichkeit erhalten den Antrag über das Büro des Behindertenbeauftragten laufen zu lassen und damit einen bestmöglichen Schutz ihrer Daten zu gewährleisten (keine ärztlichen Atteste direkt an die Prüfungsausschüsse!)

Status quo 2014

- Aktuelle Hochschulleitung hat vor der Wahl keine inhaltlichen Aussagen zu ihrer Position zum Thema Inklusion für die laufende Amtsperiode gemacht
- Regelungen innerhalb der Universität zu Barrierefreiheit und zur besonderen Unterstützung betroffener Studierender (§ 2 Grundordnung MLU) wurden zum Teil nicht eingehalten
- Laut Landeshochschulgesetz vorgesehene Beteiligung des Behindertenbeauftragten insbesondere für die Studienbedingungen wurde bisher nicht ausreichend sichergestellt (Beispiel Härtefall-Regelungen in der Aufhebungsordnung der alten Studiengänge)
- Referent des Behindertenbeauftragten ist es gelungen, für die meisten Studienbereiche ein Verfahren zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen mit bestmöglichem Datenschutz zu etablieren
- Laut Integrationsvereinbarung vorgesehene Integrationsbeauftragte in den Fakultäten und Studienbereichen gibt es nicht

Was fehlt noch ?

- Eine verpflichtende Regelung zur Beteiligung des/der Behindertenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung in allen Belangen der Mitglieder und Angehörigen mit Behinderung/chronischer Erkrankung
- Regelungen dazu, welche Konsequenzen bei Unterlassung der Beteiligung greifen.

Quellen und Literaturempfehlungen

<http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/2006/06%277%2724.htm> (Integrationsvereinbarung)